

Feststellung des Bedingungseintritts
gemäß § 26 Absatz 3 Satz 1 des Bundeswahlgesetzes
(durch den Kreiswahlleiter auszufüllen)¹⁾

Der Kreiswahlleiter stellte am den Bedingungseintritt des § 26 Absatz 1 Satz 3 des Bundeswahlgesetzes fest.

Der Kreiswahlleiter machte die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am achtundvierzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

Der Kreiswahlleiter

.....
(Datum, Unterschrift)

¹⁾ Unverzüglich nach Ablauf der Beschwerdefrist oder nach der Beschwerdeverhandlung gemäß § 28 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes.